

An das
Österreichisches Kuratorium für
Fischerei und Gewässerschutz
ÖKF FishLife
Breitenfurter Straße 333 - 335
A-1230 Wien

per email: oe kf@fishlife.at

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Beate Stix
Sachbearbeiter/in

beate.stix@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 7402
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.679.829

Wien, 27. November 2020

Rettenungsplan für gefährdete Gewässer und deren Artenvielfalt

Die Resolution des ÖKF FishLife wird vom Bundesministerium für Klimaschutz inhaltlich begrüßt. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass wesentliche Forderungen, wie die Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden nicht im Bereich des ho. Ressorts liegen.

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des BMK bzw. der Bundeswasserstraßenverwaltung beinhaltet die Donau, die March, den Unterlauf der Thaya sowie die Mündungsbereiche von Enns und Traun. Der sachliche Zuständigkeitsbereich umfasst die Aufgaben gemäß Wasserstraßengesetz sowie nach dem Wasserbautenförderungsgesetz. Die operativen Tätigkeiten übernimmt hier die via donau – Österreichische Wasserstraßengesellschaft mbH für die Bundeswasserstraßenverwaltung des BMK, in deren Zuständigkeitsbereich in den letzten Jahren zahlreiche Renaturierungen von Gewässern durchgeführt wurden. Im Durchschnitt wurden ca. 7.8 km Uferlängen pro Jahr renaturiert.

Zu den übermittelten Forderungen darf angemerkt werden:

1. Verbindliche Renaturierung der heimischen Gewässer

Renaturierungsmaßnahmen werden im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserstraßenverwaltung laufend in Abstimmung mit den Anforderungen der Schifffahrt und anderer Nutzer_innen der Wasserstraße im Rahmen der geltenden Gesetze durchgeführt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Renaturierung ist allerdings derzeit nicht vorgesehen.

2. Anpassung der Energiepolitik an den Klimawandel

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im geplanten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit erfolgen soll.

Demnach sind Neubauten und Erweiterungen von der Förderung ausgeschlossen:

- in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand;
- in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem hydromorphologischen Zustand (mind. 1 km);
- die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie verschlechtern und in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen.

Als Teil der Ö-SK Grenzgewässerkommission stehen für das BMK zusätzliche Wasserkraftwerke bzw. Stauräume an den Grenzstrecken der Donau und March von österreichischer Seite nicht zur Debatte.

3. *Modernes Flussraummanagement*

Es wird festgehalten, dass bestehende Hochwasserschutzanlagen bzw. Gewässerregulierungen entsprechend der damals gültigen Rechtslage umgesetzt worden sind.

Die behördliche Genehmigung von Wasserbauprojekten liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der ho. Ressorts. Die jeweils zuständigen Behörden (BMLRT bzw. Bundesländer) haben sich in ihrer Beurteilung unter anderem an die EU-WRRL und die FFH-RL zu halten.

Ein von via donau umgesetztes Vorzeigeprojekt, welches die Themenbereiche Ökologie-Schifffahrt-Hochwasserschutz und auch Aspekte des Flussraummanagements berücksichtigt, ist das Projekt „Maßnahmenkatalog – Flussbauliches Gesamtprojekt Donau östlich von Wien“.

4. *Verbindliche Uferbegleitstreifen*

Die Anlage von Uferbegleitstreifen wird vom BMK befürwortet, auf Grund bestimmter Rahmenbedingungen ist diese Maßnahme jedoch nicht überall realisierbar. Eine verbindliche Umsetzung ist derzeit nicht vorgesehen.

5. *Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden*

6. *Zusätzliche Reinigungsstufen in den Kläranlagen*

Die beiden Punkte fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMK.

7. *Ausweitung des Artenschutzes zur Erhaltung der Fischartenvielfalt*


Aus ho. Sicht erscheint, die Forderung „Naturschutz darf nicht an der Wasseroberfläche enden“ überholt. Es wurden in Österreich zahlreiche EU-geförderte LIFE-Projekt mit Schwerpunkt Flussrenaturierung mit dem Ziel der Stützung der Fischartenvielfalt erfolgreich abgewickelt. Ohne Zweifel bleibt aber auch in diesem Bereich viel zu tun.

Aus Sicht des Naturschutzes sind auch sogenannte „Fischfresser“ Teil des natürlichen Artenspektrums unserer Heimat und sollten diese durch verschiedene Maßnahmen in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht bzw. erhalten werden.

8. Ausreichende Finanzmittel

Die Zuständigkeit für die Finanzmittel aus dem UFG (Umweltförderungsgesetz) liegt im BMLRT.

Für die Bundesministerin:
Mag. Christa Wahrmann

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2020-11-27T08:06:04+01:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/